GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Begründung mit Umweltbericht zur
N-20. Änderung des Flächennutzungsplans

Mai 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,

N-20. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil I: Begründung

1. **Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich**
2. **Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen**
3. **Planungsgrundlagen**
   - 3.1 Naturschutz, Landschafts- und Artenschutz
   - 3.2 Boden- und Gewässerschutz
   - 3.3 Altlasten und Kampfmittel
   - 3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege
4. **Verkehr**
5. **Immissionsschutz**
6. **Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft**
7. **Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**
8. **Umweltprüfung**
9. **Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil I: Begründung

1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich

Das Plangebiet der vorliegenden N-20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt im Ortsteil Möhler. Auf einer Fläche von etwa 7,6 ha sollen die Parkanlagen des im Süden des Ortsteils gelegenen Wasserschlosses Möhler künftig als Swingolf-Anlage genutzt werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, südlich der Schlosskapelle eine Stellplatzanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Gärten, gewerblich genutzte Hallengebäude des Schlosses sowie die Oelder Straße (K 9);
- Im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Im Süden durch eine größere Waldfläche.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für den östlichen Teil des Schlossparks sowie die nördlich angrenzenden Flächen bis hin zur Oelder Straße (K 9) sind im FNP überlagernde Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz gemäß § 5 (4) BauGB dargestellt. Der Nordwesten des Parkbereichs wird von der Grenze des Landschaftsschutzgebiets des Kreises Gütersloh bzw. des Überschwemmungsgebiets des Talgrabens überlagert. Auch der Bereich der geplanten Stellplatzerweiterung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Schlossparks werden künftig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Swingolf* dargestellt. Für den geplanten Stellplatzbereich südlich der Schlosskapelle erfolgt eine Darstellung als gemischte Baufläche. Die verbleibende (kleinere) Fläche zwischen den o.g. Bereichen wird auch weiterhin als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

2. Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen

Die Eigentümer des Wasserschlosses Möhler sind mit der Absicht an die Gemeinde herangetreten, die Parkanlage des Schlosses künftig als Swingolf-Anlage zu nutzen. Diese umfasst i.W. gärtnerisch gestaltete Grünflächen, eine Streuobstwiese und Gehölzbestand insbesondere in den Randbereichen bzw. gewässerbegleitend. Südlich der Fläche grenzt ein größerer Waldbereich an. Die Parkanlage wird gärtnerisch gepflegt und ist gegenwärtig für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Wasserschloss selbst wurde in den 1990er Jahren umfangreich restauriert. Das Kellergewölbe des Schlosses bzw. das dem Schloss vorgelagerte Gesindehaus werden gastronomisch genutzt und können in die geplante Nutzung des Schlossparks integriert werden. Die bestehenden Stellplatzanlagen entlang der Schloßallee mit insgesamt ca. 90 Stellplätzen werden ggf. erweitert.

Die Anlage der Spielflächen einer Swingolf-Anlage ist nicht mit denen eines Golfplatzes vergleichbar. I.W. werden die vorhandenen Strukturen wie Gehölze, Gräben etc. als natürliche Hindernisse in die Planung der Spielbahnen integriert. Auf eine aufwen-

dige Rasenpflege mit Spezialsaaten und Einsatz von Herbiziden/Fungiziden wird verzichtet. Auch ein späterer Rückbau der Anlage ist mit geringem Aufwand möglich. Zielgruppe für diese Sportart sind überwiegend Familien, Senioren, Gruppen und Vereine. Aufgrund des überschaubaren Anlage- und Pflegeaufwands sowie der Tatsache, dass - ähnlich wie beim Minigolf - nur ein Schläger und ein Ball benötigt werden und diese auch vor Ort ausgeliehen werden können, bewegen sich auch die Spielgebühren in einem familienfreundlichen Rahmen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, das Freizeitangebot im Ortsteil Möhler und der Umgebung aufzuwerten. Neben der Möglichkeit ein weiteres sportliches Betätigungsfeld für die Bürger zu eröffnen, trägt auch der Aufenthalt in der historische Kulisse mit zahlreichen Wasserflächen zur Naherholung bei.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den gemeindlichen Zielsetzungen zu entwickeln. Im Rahmen der N-20. FNP-Änderung soll durch Ausweisung einer privaten Grünfläche bzw. einer gemischten Baufläche den Zielvorstellungen der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG zum vorliegenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 15.01.2014 positiv beschieden.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Naturschutz, Landschafts- und Artenschutz

a) Natur- und Landschaftsschutz

Die Parkanlage von Schloss Möhler wird gärtnerisch genutzt. Innerhalb der Parkanlage wurde eine Streuobstwiese angelegt, darüber hinaus ziehen sich Baumreihen und Heckenstrukturen insbesondere entlang der Uferbereiche der Gewässer. Der mögliche Erweiterungsbereich der Stellplatzanlage stellt sich gegenwärtig als Heckenstruktur mit einzelnen Überhältern dar. Sofern die Planung bzgl. der Stellplatzanlage umgesetzt werden sollte, wird die o.g. Hecke entfernt bzw. auf die östlich angrenzende Ackerfläche verlagert. Auch eine Neupflanzung im Bereich der Ackerfläche wird geprüft.

Der Änderungsbereich wird nicht von den Darstellungen eines **Landschaftsplans** des Kreises Gütersloh erfasst. Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen **keine Naturschutzgebiete**, auch befinden sich dort keine geschützten Landschaftsbestandteile. Der überwiegende Teil des Plangebiets, bis auf den nordwestlichen Bereich und den Bereich der geplanten Stellplatzerweiterung, liegt nicht im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh. Im Geltungsbereich und in der Umgebung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen. Der Schlosspark Möhler wird im Biotopkataster NRW[1] als schutzwürdiges Biotop BK-

[1] „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

4115-047 geführt. Schutzziel ist der Schutz und Erhalt einer strukturreichen, historischen Parkanlage mit zahlreichen Gewässern und Altholzbestand als Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das Schutzziel erstreckt sich darüber hinaus auch auf die kulturhistorische Bedeutung der Anlage.

b) Artenschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt" (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Die Abfrage kann in dem System durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen in gewissem Rahmen differenziert werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb eines Plangebiets ergeben. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen sowie die Parkanlage des Schlosses Möhler mit zahlreichen Gräben und Wasserflächen.

Die **Messtischblattabfrage**[2] (MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer sowie Deiche und Wälle 11 Fledermausarten (alle streng geschützt), 35 Vogelarten (davon 18 streng geschützt) und zwei Amphibienarten (beide streng geschützt).

Von den in der Messtischblattabfrage aufgeführten Tierarten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in ungünstigem Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation wird als schlecht eingestuft. Bei den Amphibien befindet sich der Laubfrosch in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Ergänzend wird auf Teil II der Begründung, den Umweltbericht, verwiesen. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. So werden unter dem Lebensraumtyp *Äcker, Weinberge* auch die Biotoptypen Ackerbrachen, Wildacker etc. geführt.

Der Gemeinde liegen bisher **keine Informationen** über das Vorkommen von in NRW als **planungsrelevant eingestuften Arten** im Plangebiet vor. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen ebenfalls nicht vor. Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen werden diese auch nicht für erforderlich gehalten.

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden von den Naturschutzverbänden bzw. dem Kreis Gütersloh keine Hinweise zum Artenschutz vorgetragen, die über die o.g. Informationen hinausgehen.

3.2 Boden- und Gewässerschutz

a) Bodenschutz

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß Bodenkarte NRW[3] steht im überwiegenden Teil des Plangebiets graubrauner, z.T. schwarzgrauer Plaggenesch an. Der tiefreichend humose Sandboden weist eine mittlere Sporptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8 und 13 dm. Der westliche/nordwestliche Bereich des Plangebiets wird durch Gley, stellenweise Pseudogley oder Anmoorgley geprägt. Der sandige Lehmboden wird durch eine mittlere, z.T. geringe Wasserdurchlässigkeit in der lehmigen Deckschicht und einer hohen Wasserdurchlässigkeit des sandigen Untergrunds geprägt. Darüber hinaus weist der Boden eine mittlere Sporptionsfähigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt auch hier zwischen 4 und 8 dm.

Die Plaggenesch-Böden sind landesweit als **Stufe 3, schutzwürdige Böden (Archivfunktion)** in Nordrhein-Westfalen kartiert worden[4]. In der Abwägung ist daher neben dem allgemeinen Bodenverlust durch Versiegelung auch dieser Aspekt besonders zu beachten.

Durch die vorliegende Planung erfolgen voraussichtlich nur im Bereich der geplanten Stellplatzanlage Eingriffe in den Boden. Aufgrund der hier seinerzeit vorgenommenen Bepflanzung mit Laubgehölzen kommt der Plaggenesch hier nicht mehr in seinem Urzustand vor. Auch der für eine Verlagerung/Neupflanzung der Hecke vorgesehene Bereich wurde durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit maschineller Bearbeitung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln überprägt. Im Bereich der Parkanlagen des Schlosses Möhler wird es im Rahmen der Gestaltung der Spielbahnen voraussichtlich nur zu geringen und kleinräumlich begrenzten Eingriffen in den Boden kommen. Versiegelte Bereiche sind hier nicht vorgesehen.

Aufgrund des relativ geringen Eingriffs in den Boden werden die **Belange des Bodenschutzes** im Ergebnis in der Abwägung v.a. gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für die geplante Swingolf-Anlage sprechen, zurückgestellt werden. Angesichts der insbesondere in Kapitel 2 genannten Rahmenbedingungen und Ziele wird die geringfügige und kleinräumlich begrenzte Versiegelung des Bodens für unvermeidbar und daher für vertretbar gehalten.

---

[3] Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

[4] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

b) Gewässerschutz

Das Plangebiet wird durch z.T. größere Teichanlagen sowie den Schlossgraben geprägt. Darüber hinaus verlaufen in den Randbereichen des Änderungsbereichs die Fließgewässer *Talgraben* und *Axtbach*. Im Nordwesten des Änderungsbereichs ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen durch ein Überlaufen des *Talgrabens* zu rechnen. Der entsprechende Bereich wird in der Plankarte als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Konflikte durch die geplante Freizeitnutzung werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.
Im Rahmen der Umgestaltung des Schloßparks können bauliche Maßnahmen im Bereich des Überschwemmungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Hierfür werden ggf. Genehmigungen nach § 78 WHG erforderlich.

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand als hoch beurteilt. Die überplanten Flächen liegen weder in einem Trinkwasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

3.3 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der N-20. FNP-Änderung sind **keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittel** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Naturdenkmale sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung oder im Umfeld nicht bekannt. Das Wasserschloss Möhler nebst nördlich angrenzenden Gebäuden, die Schlosskapelle sowie der östliche Teil des Schlossparks unterliegen dem **Denkmalschutz**. Darüber hinaus handelt es sich bei der Schloßanlage auch um ein **Bodendenkmal**. Ein Hof Möhler ist bereits im Güterverzeichnis des Stiftes Freckenhorst aus dem 11. Jahrhundert verzeichnet.

Im Vorfeld zu dieser FNP-Änderung fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger, der Gemeinde und Vertretern der höheren Denkmalbehörde statt. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Planungsabsichten des Vorhabenträgers wurden nicht vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden vom LWL-Archäologie für Westfalen keine Anregungen und Hinweise vorgetragen, die gegen die geplante Freizeitnutzung sprechen. Um Aufschlüsse über die Vorgängerbebauung im Bereich der Schloßanlage zu erhalten wird der Landschaftsverband frühzeitig über Eingriffe in den Boden informiert. Erdarbeiten können dann wissenschaftlich begleitet werden.

Denkmalpflegerische Belange werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Verkehr

Die **Erschließung** des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die auf die Oelder Straße (K 9) aufmündende Schloßallee. Beidseitig der Allee, im Bereich der Remise sowie direkt vor dem Schloß befinden sich etwa 90 Pkw-Stellplätze. Nach Aussage der Eigentümer des Schlosses kann hier auch der Stellplatzbedarf im Rahmen der vorliegenden Planung gedeckt werden. Als Option möchten sich die Schloßeigentümer jedoch die Möglichkeit offen halten, weitere Stellplätze südlich der Schlosskapelle auszuweisen. Diese werden von den bestehenden Stellplätzen durch die dem Schloss vorgelagerten kleingewerblich genutzten Hallenbauten getrennt. Der Verkehr in Zusammenhang mit der vorliegenden Freizeitplanung wird ausschließlich über die Schloßallee abgewickelt. Das bestehende Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um das überschaubare erwartete Verkehrsaufkommen durch die Errichtung einer Swingolf-Anlage zu bewältigen. Die Erschließung des Vorhabens wird für verträglich gehalten, Alternativen bestehen nicht.

Der **Anschluss an den ÖPNV** ist über die *Bushaltestelle Möhler* im Bereich der Schlosskapelle an der Oelder Straße (K 9) grundsätzlich gegeben. Allerdings wird die Haltestelle nur im Schulverkehr von der Buslinie 72.7 in Richtung Herzebrock bedient. Da der Spielbetrieb voraussichtlich überwiegend nachmittags bzw. an Wochenenden stattfinden wird, ist eine Erreichbarkeit über den ÖPNV gegenwärtig nicht gewährleistet.

5. Immissionsschutz

Standortentscheidung und Flächennutzung sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft worden:

a) Gewerbliche und landwirtschaftliche Immissionen

Die dem Schloss vorgelagerten Hallengebäude an der Schloßallee werden kleingewerblich genutzt. Auswirkungen auf die vorliegende Planung werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird großräumig landwirtschaftlich genutzt, über das ortsübliche Maß hinausgehenden Geruchsimmissionen werden im Plangebiet nicht erwartet.

b) Verkehrliche Immissionen

Die geplante Swingolf-Anlage wird von April bis Oktober tagsüber, vornehmlich in den Nachmittags- und frühen Abendstunden, insbesondere an Wochenenden betrieben. Das durch die geplante Nutzung entstehende Verkehrsaufkommen kann von den bestehenden Straßen aufgenommen werden, ohne dass mit einer unangemessenen Mehrbelastung für die Anwohner der Oelder Straße (K 9) zu rechnen ist. Im direkten Umfeld der Schloßallee sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Im lärmempfindlichen Nachtzeitraum ist keine Nutzung der geplanten Swingolf-Anlage bzw. kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6. Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

- Die **Energieversorgung** erfolgt - soweit erforderlich - über den Anschluss an die vorhandenen Versorgungsnetze.
- Für die geplante Freizeitnutzung besteht keine Notwendigkeit einer Versorgung mit **Trink- und Feuerlöschwasser**. Für die bestehenden Nutzungen, insbesondere das Schloss und die umgebenden Gebäude einschließlich der bestehenden Gastronomie ist die ausreichende Versorgung mit **Trink- und Feuerlöschwasser** bereits gegenwärtig sichergestellt.
- Die **Schmutzwasserentsorgung** im Bereich der bestehenden Gastronomie ist ebenfalls sichergestellt.
- Das Plangebiet liegt nicht in einem **Wasserschutzgebiet.**
- Das Landeswassergesetz mit den Bestimmungen in § 51a zur **Beseitigung von Niederschlagswasser** ist zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Umgang mit dem **unverschmutzten Niederschlagswasser** wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

7. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln.

Die Änderung des FNP bereitet eine bauliche Nutzung von bislang weitgehend unversiegelten Ackerflächen bzw. einer Heckenstruktur im Bereich der möglichen Stellplatzerweiterung sowie eine Umgestaltung des Schlossparks vor. In einem Ortstermin am 17.02.2014 mit den Eigentümern und Vertretern des Kreises Gütersloh sowie der Gemeindeverwaltung wurden die geplanten Maßnahmen abgestimmt. Über die geplante Gestaltung der Freiflächen, den Rückbau einzelner baulicher Anlagen (Wildgatter, Zaunanlage zum Axtbach etc.) und die Verfüllung eines grabenähnlichen

Teichs bestand Einvernehmen. Gleiches gilt auch für eine Versetzung/Neuanlage der bestehenden Heckenstruktur im Bereich der möglichen Erweiterung der Stellplatzanlage sowie die Entnahme der Nadelgehölze im Uferrandstreifen des Axtbaches.

Landschaftsplanerische Erfordernisse werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

8. Umweltprüfung

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der **Umweltbericht** wird als **Teil II der Begründung** erarbeitet.

Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch eine mögliche Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Stellplatzanlage, ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen etc. Die Auswirkungen sind jedoch voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die N-20. FNP-Änderung ist nach Vorberatung durch den Planungsausschuss am 02.10.2013 durch den Gemeinderat (V-139/2013) gefasst worden.

Im November/Dezember 2013 fand die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB statt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 (V-30/2014) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

Die **Entwurfsoffenlage** gemäß § 3(2) BauGB wurde im März/April 2014 durchgeführt, parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beteiligt. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des Planungsausschuss am 28.04.2014 vorberaten. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 den **Feststellungsbeschluss** über die N-20. FNP-Änderung gefasst.

Auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung zu den Sitzungen des Planungsausschusses und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie auf die Protokolle der jeweiligen Sitzungen wird verwiesen.

b) Planentscheidung

Die N-20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt im Schlosspark des Ortsteils Möhler eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Swingolf“ dar. Vor dem Hintergrund das Freizeitangebot im Ortsteil Möhler und der Umgebung aufzuwerten wird die vorliegende Planung für sinnvoll angesehen. Neben der Möglichkeit ein weiteres sportliches Betätigungsfeld für die Bürger zu eröffnen, tragen auch die Öffnung des Schloßparks und die historische Kulisse zur Naherholung bei.

Aufgrund der bestehenden Erschließung bzw. des Stellplatzangebots und der vorhandenen gastronomische Angebote im Kellergewölbe des Schlosses bzw. dem Gesindehaus ist der Schlosspark für die geplante Freizeitnutzung gut geeignet.

Herzebrock-Clarholz, im Mai 2014